Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2015**

Ausgabetag: **08.04.2015**

Ausgabe: **05**

Geltungsbereich: **Stadt Werne**

Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachung

VI/242 3. Änderungssatzung vom 08.04.2015 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002

Hinweis

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.

Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter www.werne.de

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2015 Ausgabe: 05 Ausgabetag: 08.04.2015 **VI/242**

3. Änderungssatzung vom 08.04.2015

zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008, (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. 1991 I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) hat der Rat der Stadt Werne am 25.03.2015 diese Änderungssatzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	565 v. H.
2. Gewerbesteuer	445 v. H.

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	665 v. H.
2. Gewerbesteuer	445 v. H.

Amtsblatt der Stadt Werne

VI/242 Jahrgang: 2015 Ausgabe: 05 Ausgabetag: 08.04.2015

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Gültigkeitsdauer

Diese Änderungssatzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 25.03.2015 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderungsssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 08.04.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Schulze-Beckinghausen

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten:

Bestellungen sind zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
mailto:verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats nach Erscheinen erfolgt gegen Entrichtung eines Jahresabonnements in Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach Erscheinen in der Stadtverwaltung (Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von 1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de